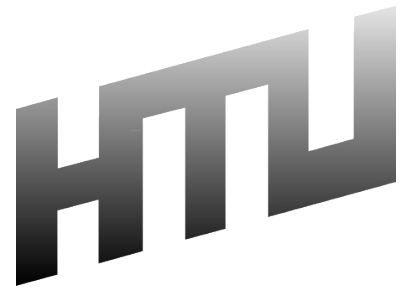


Stellungnahme
Wien, 14. Dezember 2010



Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 (Geschäftszahl: BMWF-52.250/0134-I/6/2010)

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Technischen Universität Wien (HTU Wien) bezieht zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 (Geschäftszahl: BMWF-52.250/0134-I/6/2010) wie folgt Stellung:

Vorblatt

Im Vorblatt wird bemerkt, dass sich durch die Änderungen eine Verbesserung der Studienbedingungen und in deren Folge bessere Chancen am Arbeitsmarkt ergeben. Diese können sich allerdings nur durch das Prinzip von Angebot und Nachfrage ergeben, da das Ausbildungsniveau durch Beschränkungen nicht gesteigert werden kann. Durch die aktuelle Vorlage wird lediglich der Studierendenzuwachs gestoppt und damit die aktuellen miserablen Zustände eingefroren. Die Studienbedingungen sind momentan sehr schlecht und werden sich wegen effektiver Kürzungen im Universitätsbudget weiter verschlechtern.

Es ist zu erwarten, dass zusätzliche Kosten durch den Ausbau von Studierendenberatung anfallen werden. Im Gegensatz zur Anmerkung im Vorblatt sind die derzeit vorhandenen Stellen nicht auf eine flächendeckende Beratung ausgelegt und müssen erweitert werden.

Die Änderungen haben gravierende soziale wie geschlechtsspezifische Auswirkungen. Es ist erwiesen, dass Zugangsbeschränkungen immer sozial- sowie geschlechtsselektierend wirken. Die geplante Evaluierung der Auswahlverfahren impliziert sogar, dass eben diese Auswirkungen beobachtet werden sollen.

Die HTU Wien schlägt vor, folgende Änderungen am Vorblatt vorzunehmen:

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Es wird die Möglichkeit für Studienbeschränkungen in allen Studienrichtungen eingeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Wegen der verpflichtenden Studienberatung vor Studienbeginn ist es nötig, die Beratungsstellen und Kooperationen mit bereits bestehenden Institutionen auszubauen.

Stellungnahme
Wien, 14. Dezember 2010



Auswirkung auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Aufgrund sinkender Studierendenzahlen und daraus folgender sinkender Zahl von Absolventen und Absolventinnen ergeben sich für diese bessere Chancen am Arbeitsmarkt. Wirtschaftssektoren, die technisch-naturwissenschaftliche Absolventen und Absolventinnen suchen, werden in Zukunft schwieriger qualifiziertes Personal finden.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Durch Zugangsbeschränkungen ist soziale Selektion zu erwarten. Diese soll evaluiert werden.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Durch Zugangsbeschränkungen ist geschlechtsspezifische Selektion zu erwarten. Diese soll evaluiert werden.

§ 63 Abs 1 Z 6:

§ 63 Abs 1 Z 6 ergänzt die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem ordentlichen Studium um den Punkt einer verpflichtenden Studienberatung vor der Immatrikulation.

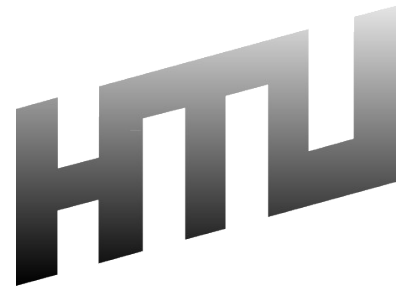
Die HTU Wien begrüßt es, dass sich Studierende vor einer Studienwahl breit informieren sollen. Allerdings sollten vermehrt Fördermittel zur Verfügung gestellt werden, um eine qualitative Studienwahlberatung sicherzustellen. Des Weiteren wäre es begrüßenswert, wenn diese Studienberatung bereits in der Schule durchgeführt werden könnte.

Die HTU Wien empfiehlt dem BMWF daher, in Zusammenarbeit mit dem BMUKK und der Maturantinnen- und Maturantenberatung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ein Konzept für eine qualitativ hochwertige Studienberatung während der letzten Schuljahre zu erarbeiten.

Einführung eines § 124c:

Mit der Einführung des § 124c schafft die Bundesregierung eine Möglichkeit, um für Studienrichtungen, in denen aufgrund außergewöhnlich erhöhter Nachfrage Kapazitätsengpässe vorhanden bzw. zu erwarten sind, Zugangsbeschränkungen einzuführen. Auf die einzelnen Unterpunkte des § 124c wird im Folgenden eingegangen.

Stellungnahme
Wien, 14. Dezember 2010



§ 124c. Abs. 1

Die Bundesregierung wird dazu ermächtigt per Verordnung Studienrichtungen, in welchen Kapazitätsengpässe vorhanden sind bzw. drohen, sowie Studienrichtungen in welchen unverschuldete Studienzeitverlängerungen für einzelne Studierende drohen, zu definieren.

Die HTU Wien findet es bedenklich, dass für das BMWF Qualitätssicherung in der Lehre an den österreichischen Hochschulen nur durch das Verschieben von Riegeln und Schranken möglich ist. Des Weiteren hält die HTU Wien die Bundesregierung nicht für das geeignete Gremium, um für alle in die Autonomie entlassenen österreichischen Universitäten zu entscheiden, ob Engpässe in der Kapazität bzw. Qualitätsverluste zu erwarten seien. Es wird daher empfohlen solche Entscheidungen dem Senat der jeweiligen Universität zu überlassen.

§ 124c Abs. 1 soll wie folgt korrigiert werden:

Der Senat kann Bachelor- und Diplomstudien festlegen, in denen aufgrund außergewöhnlich erhöhter Nachfrage Kapazitätsengpässe vorhanden sind, welche geeignet sind, zu einem nicht vertretbaren Qualitätsverlust zu führen oder die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 54 Abs. 8 und § 59 Abs. 7 zu verhindern, auf die Abs. 2 angewendet werden kann.

§ 124c Abs. 2

§ 124c Abs. 2 gibt dem Rektorat die Möglichkeit, qualitative Zugangsbeschränkungen für Studienrichtungen zu beantragen, in denen durch erhöhte Nachfrage ein Qualitätsverlust zu erwarten ist. Die Mindestzahl an Studienplätzen darf die durchschnittliche Anzahl der Studierenden dieses Studiums der fünf Jahre vor der Festsetzung nicht unterschreiten.

Die Passage, gemäß der quantitative Beschränkungen über qualitative Aufnahmeverfahren umgesetzt werden sollen ist in sich nicht schlüssig. Es wird eine konkrete Zahl an "Studienplätzen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger" festgelegt. Die Mindestzahl an Studienplätzen darf aber "die durchschnittliche Anzahl der Studierenden dieses Studiums der fünf Jahre vor der Festsetzung nicht unterschreiten". Es ist auf Grund von Drop-Outs und Studienzeitverzögerungen allerdings nicht möglich, von einer Zahl an Anfängerinnen und Anfängern pro Jahr auf eine (konstante) Gesamtzahl der Studierenden zu schließen. Des Weiteren sollte dem Senat nicht nur die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben werden, es sollte die Zustimmung des Senats für die Einführung von Zugangsbeschränkungen erforderlich sein.

Stellungnahme
Wien, 14. Dezember 2010



In § 124c Abs 2 soll daher der Satz "Vor dem Antrag des Rektorats ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen erstattet werden muss", durch "Vor dem Antrag hat der Senat dem Vorschlag des Rektorats zuzustimmen" zu ersetzen. Weiters soll der Satz "Die Mindestzahl an Studienplätzen darf die durchschnittliche Anzahl der Studierenden dieses Studiums der fünf Jahre vor der Festsetzung nicht unterschreiten" durch "Die Mindestzahl an pro Studienjahr neu zuzulassenden Studierenden darf die durchschnittliche Anzahl der Beginnerinnen und Beginner dieses Studiums der fünf Jahre vor der Festsetzung nicht unterschreiten" ersetzt werden.

§ 124c Abs. 3 und § 124c Abs. 4

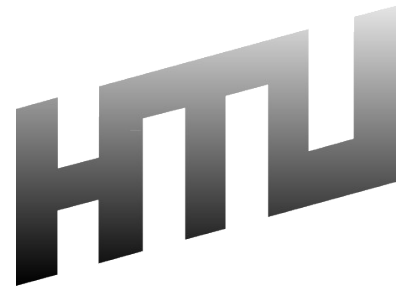
§ 124c Abs 3 und § 124c Abs. 4 geben den Rahmen für das Auswahlverfahren vor. Es kann vor dem Studium oder im ersten Studienjahr stattfinden, soll Diskriminierung aufgrund Geschlecht, Staatsangehörigkeit, kultureller sowie sozialer Herkunft verhindern und einen strikt abgeschlossenen Stoffinhalt haben.

Positiv anzumerken ist, dass die Beurteilung anonym und unter Ausklammerung von Geschlecht, Staatsangehörigkeit, kultureller oder sozialer Herkunft sein soll. Ebenfalls verspricht ein streng abgeschlossenes Stoffgebiet mit definierten Quellen einen transparenten Prüfungsinhalt.

Es sollen nur "für das jeweilige Studium zwingend notwendige facheinschlägige Inhalte und wissenschaftliche Methoden" bei der Beurteilung des Auswahlverfahrens herangezogen werden. In den wenigsten Studien gibt es zwingend vorausgesetzte Kenntnisse, die über die allgemeine Hochschulreife hinausragen. Die facheinschlägigen Inhalte und wissenschaftlichen Methoden sind ein Teil der Ausbildung, die man während des Studiums erhält und erhalten soll. Diese als Voraussetzung für die Zulassung zu qualifizieren ist weder sinnvoll noch zweckdienlich.

Abgesehen von diesen Mängeln wird die Legaldefinition "traditioneller Studierender" vermisst. Um Missverständnissen vorzubeugen sollte der Begriff klar definiert werden.

Stellungnahme
Wien, 14. Dezember 2010



Sozialpolitische Konsequenzen

Es ist vielfach erwiesen, dass Zugangsbeschränkungen immer sozial selektiv wirken. Bei den geplanten Auswahlverfahren im Vorfeld des Studiums wird es dazu kommen, dass Maturantinnen und Maturanten aus sozial schwächerer Herkunft wesentlich schlechter abschneiden werden bzw. sich durch Mangel an Selbstvertrauen, von solcherlei Eingangshürden, von vornherein abschrecken lassen. Ihre tendenziell schlechteres Bildungsniveau und ihr häufiges darauf angewiesen sein, in den Ferien zu arbeiten, wird sich massiv auf die Vorbereitungsmöglichkeiten auswirken.

Conclusio

Es ist anzustreben, dass angehende Studierende sich vor Antritt des Studiums ausreichend über das Studienangebot informieren. Eine gesetzliche Verpflichtung dazu ist eine gangbare Möglichkeit, wobei unbedingt zu beachten ist, dass es ausreichend anerkannte Informationskanäle gibt, es den angehenden Studierenden frei steht, welche Kanäle davon sie nutzen wollen und dass der Zugang dazu barrierefrei möglich ist. Um dies zu ermöglichen, ist ein weiterer Ausbau des Beratungsangebotes unbedingt von Nöten.

Der neue §124c eröffnet flächendeckenden Zugangsbeschränkungen Tür und Tor, lässt aber das grundlegende Problem der österreichischen Universitäten - die extreme Unterfinanzierung - außer Acht. Zugangsbeschränkungen werden an den Zuständen der Universitäten nichts ändern, die angekündigten besser ausgebildeten Absolventinnen und Absolventen wird es nicht geben und Österreich wird noch weiter im OECD-Schnitt sinken. Demnach lehnt die HTU Wien §124c in seiner Gesamtheit ab und empfiehlt, diesen ersatzlos zu streichen.

Weiters kritisiert die HTU Wien die politisch äußerst bedenkliche Vorgehensweise des Ministeriums, einen undurchdachten Entwurf über Nacht auszusenden. Die erste Begutachtungsfrist von drei Tagen unterstreicht die Ignoranz und den Unwillen, sich ausführlich dem kontroversellen Thema zu stellen.

Die HTU Wien (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien) ist die gesetzliche Interessensvertretung der Studierenden an der TU Wien.

Ulf Fischer
Vorsitz HTU Wien
0664/605884957
vorsitz@htu.at

Manfred Menhart
BiPol-Referat
0650/3505040
bipol@htu.at

Jakob Möstl
BiPol-Referent
0650/9223363
bipol@htu.at